Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1973 Nr. 41 ausgegeben am 12. September 1973

Gesetz
vom 17. Juli 1973
über die Verwaltungsorganisation des Staates

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Organisation aller der Regierung nachgeordneten Dienststellen der Landesverwaltung.

Art. 2

1) Dienststellen im Sinne von Art. 1 sind:

a) die Stabsstellen der Regierung und der Regierungsmitglieder;

b) die Ämter;

c) die Kommissionen und Beiräte.

2) Die Organisation des Sicherheitskorps ist besonderen Vorschriften vorbehalten.

II. Stabsstellen der Regierung und der Regierungsmitglieder

Art. 3

1) Stabsstellen sind dauernde oder auf Zeit bestellte Einrichtungen, die die Regierung und die Regierungsmitglieder beraten, unterstützen und entlasten. Es können ihnen vor allem Aufgaben aus dem Bereich der Planung, Organisation, Vorbereitung, Koordination und Aufsicht zugewiesen werden.

2) Stabsstellen sind:

a) der Regierungssekretär (Art. 4);

b) die Ressortsekretäre (Art. 5);

c) die Regierungskanzlei (Art. 6);

d) die von der Regierung speziell eingerichteten Stabsstellen (Art. 7).

3) Die Dienste der Stabsstellen können, soweit sie der Natur nach allgemein sind, von allen Regierungsmitgliedern in Anspruch genommen werden.

4) Die Besorgung der den Stabsstellen obliegenden besonderen Aufgaben erfolgt unter der Leitung der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglieder, die als Vorgesetzte die entsprechenden Weisungen erteilen.

Art. 4

1) Der Regierungssekretär ist der Sekretär der Kollegialregierung. Er führt über die Sitzungen der Regierung Protokoll und unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausfertigung und dem Vollzug der Regierungsbeschlüsse sowie in den Koordinationsaufgaben.

2) Der Regierungssekretär überwacht den Geschäftsgang der Regierungskanzlei.

3) Die Regierung kann den Regierungssekretär mit weiteren Aufgaben betrauen.

4) Die Regierung bestimmt für den Regierungssekretär einen Stellvertreter.

Art. 5

Die Ressortsekretäre werden von der Regierung einem oder mehreren Regierungsmitgliedern zur Vorbereitung und Erledigung von Ressortaufgaben beigegeben. Der Ressortsekretär ist an die Weisungen des Regierungsmitgliedes, für das er tätig wird, gebunden.

Art. 6

1) Die Regierungskanzlei besteht aus dem Kanzleileiter und dem Kanzleipersonal. Sie besorgt die Kanzleigeschäfte und Kanzleihilfsdienste für die Regierung und den Landtag. Soweit die Regierung keine andere Regelung trifft, unterstehen die Bediensteten der Kanzlei dem Kanzleileiter.

2) Die Regierung kann der Regierungskanzlei mit Verordnung Verwaltungsgeschäfte untergeordneter Natur, unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung, zur Erledigung übertragen.

Art. 7

1) Die Einrichtung spezieller Stabsstellen auf Dauer erfolgt mit Zustimmung des Landtages.

2) Wenn ein zwingendes Bedürfnis besteht, kann die Regierung für sich oder die Regierungsmitglieder speziell Stabsstellen auf Zeit bilden.

III. Die Ämter

Art. 8

1) Die Einrichtung der Ämter, ihre Gliederung sowie die Zuweisung der Geschäfte an die Ämter erfolgt in einem von der Regierung aufzustellenden Ämterplan, welcher der Genehmigung des Landtages bedarf. Die Übertragung von Geschäften zur selbständigen Erledigung (Art. 78 Abs. 2 der Verfassung) bleibt unberührt.

2) Die Regierung kann für die den Ämtern zugeteilten Bediensteten Pflichtenhefte aufstellen.

Art. 9

1) Die einzelnen Regierungsmitglieder leiten den Geschäftsgang der Ämter hinsichtlich der ihnen nach der Geschäftsverteilung obliegenden Aufgaben und erteilen die erforderlichen Weisungen, soweit es sich nicht um selbständige Geschäftserledigungen im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung handelt. Der Erlass von Verwaltungsverordnungen (Dienstanweisungen, Instruktionen usw.) durch die Regierung nach Art. 10 und 92 der Verfassung bleibt unberührt.

2) Sie sind die Vorgesetzten derjenigen Beamten und Angestellten, die mit den unter ihrer Leitung zu besorgenden Aufgaben betraut sind.

Art. 10

1) Jedes Amt steht unter der Leitung eines Beamten, der von der Regierung zum Amtsvorstand zu bestellen ist. Bei Verhinderung gehen alle Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes auf seinen Stellvertreter über, der in gleicher Weise zu bestellen ist.

2) Der Amtsvorstand ist der Vorgesetzte aller dem Amt zugeteilten Bediensteten.

3) Der Amtsvorstand leitet den Dienstbetrieb im Amte und muss die Rechts- und Sachlage der Geschäfte des Amtes kennen. Soweit die Regierung keine andere Regelung trifft, ist der Amtsvorstand gegenüber den dem Amt zugeteilten Bediensteten zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

4) Der Amtsvorstand ist den Vorgesetzten für die sachgemässe und rechtzeitige Erledigung der dem Amt obliegenden Aufgaben verantwortlich.

IV. Die Kommissionen und Beiräte

Art. 11

1) Die Einrichtung von Kommissionen zur selbständigen Erledigung von Geschäften (Art. 78 Abs. 2 der Verfassung) sowie ständiger beratender Kommissionen (Beiräte) erfolgt durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung.

2) In der Einsetzung nicht ständiger beratender Kommissionen ist die Regierung frei.

Art. 12

Der Geschäftsgang der Kommissionen und Beiräte untersteht der Aufsicht der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglieder.

Art. 13

Die Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sind für ihre Amtsführung der Regierung verantwortlich.

V. Weisungsrecht, Informations- und Beteiligungspflicht

Art. 14

1) Soweit Vorgesetzten das Weisungsrecht eingeräumt ist, sind sie zur Weisungserteilung verpflichtet.

2) Eine Weisung kann vom Weisungsempfänger nur abgelehnt werden, wenn sie von einem offensichtlich unzuständigen Organ ausgeht oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstossen würde.

3) Ist eine Weisung anderweitig rechtswidrig, so ist der Weisungsempfänger verpflichtet, den Weisung erteilenden Vorgesetzten auf die Rechtswidrigkeit hinzuweisen und bei Aufrechterhaltung der Weisung dies aktenkundig zu machen.

Art. 15

1) Die Dienststellen der Landesverwaltung haben die vorgesetzten Organe und sich gegenseitig über alle für ihre Amtstätigkeit bedeutsamen dienstlichen Wahrnehmungen zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

2) Bei der Besorgung von Angelegenheiten, die auch den Aufgabenbereich anderer Dienststellen betreffen, hat die federführende Dienststelle in zweckentsprechender Weise Verbindung zu den mitbetroffenen Dienststellen herzustellen.

VI. Aufsicht

Art. 16

1) Unbeschadet des Weisungsrechtes der Regierungsmitglieder unterstehen alle Dienststellen der Landesverwaltung der Aufsicht der Regierung.

2) Die Aufsicht wird von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern wahrgenommen. Art. 89 der Verfassung bleibt vorbehalten.

3) Die Aufsicht beinhaltet die Prüfung der Gesetzmässigkeit, Zweckmässigkeit, Raschheit und Einfachheit der Aufgabenerfüllung, insbesondere auch bei selbständiger Geschäftserledigung im Sinne von Art. 78 Abs. 2 der Verfassung.

4) Die Aufsicht ist mit geeigneten und dem Einzelfall angemessenen Mitteln, in der Regel durch Berichterstattung und Akteneinsicht auszuüben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

1) Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

2) Die Regierung hat den Ämterplan im Sinne von Art. 8 auszuarbeiten und spätestens binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Bis dahin gilt die bestehende Organisation.

gez. *Franz Josef*

gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef